



Verordnung zum Kurtaxenreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

1. Änderung

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Kurtaxenreglements vom 27. November 2013 die folgende Verordnung:

Ansätze	Art. 1 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	
1. Logiernacht	a) in der Hotellerie	CHF 2.00
	b) in der Parahotellerie	CHF 2.00
	c) auf Zelt-, Campingplätzen, in Gruppenunterkünften	CHF 2.00
	² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes. Kinder unter 6 Jahren gratis.	
2. Pauschalkurtaxe	Art. 2 ¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für	
	a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF 140.00
	Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF 210.00
	Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	CHF 280.00
	b) Campingplätze	CHF 140.00
	c) ¹ Weidhütten	CHF 90.00
	³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m ² gelten nicht als Zimmer.	
Inkasso	Art. 3 ¹ Die Tourismusorganisation ist im Auftrag der Gemeinde für das Inkasso zuständig.	
	² Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden gemahnt. Wird der Zahlung nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.	
Inkrafttreten	Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.	
	^{2,2} Die Änderung vom 3. Mai 2018 tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.	

Die vorliegende 1. Änderung der Verordnung zum Kurtaxenreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Mai 2018 beschlossen.

Reichenbach, 3. Mai 2018

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident: Der Sekretär:

Hansueli Mürner Simon Hari

¹ Geändert am 03.05.2018

² Eingefügt am 03.05.2018

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2018 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 15. Mai 2018

Der Gemeindegemeinder:

Simon Hari